

| | |
|--------------|--|
| TOP 3 | Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des wiederkehrenden Ausbaubeitrags Vorlage: VO/2023/0563 |
|--------------|--|

Sachlage:

Satzung gem. § 10a Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG-RLP) zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen; Hier: Satzungsbeschluss nach § 10a Abs. 1 KAG-RLP i. V. m. § 24 Abs.1 der Gemeindeordnung RLP.

Beschlussfassung:

A.) Das gemeindliche Ermessen bei der Festlegung der Abrechnungseinheiten und Maßstäbe wird wie folgt ausgeübt:

a) Festsetzung der Gemeindeanteile in der Abrechnungseinheit:

- Abrechnungseinheit: 30 Prozent,

Begründung:

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil), wie beim einmaligen Beitrag außer Ansatz. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 v. H.(§ 10 a Abs. 3 KAG). Das OVG Rheinland-Pfalz räumt der Gemeinde ein Ermessensspielraum von 5 v. H. ein. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz geht da-von aus, dass regelmäßig ein Anteil von mehr als 30 v. H. nicht gerechtfertigt sind. Die Höhe ist nach den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten zu bestimmen, wobei insbesondere der Durchgangs- und Anliegerverkehr zu berücksichtigen ist. Je weniger Durchgangsverkehr, desto höher der Anliegeranteil. Auch hier ist maßgebend die Abrechnungseinheit, nicht die einzelne Straße.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:12

Dagegen:0

Enthaltung:0

b) Festlegung des Abrechnungsgebietes (Begründung siehe Anlage 1)

- Abrechnungseinheit: Bellingen

Abstimmungsergebnis:

Dafür:11

Dagegen:0

Enthaltung:1

c) Festlegung des Verteilungsmaßstabes

- Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. je Vollgeschoss.

- Der Zuschlag für gemischt genutzte Grundstücke beträgt 10 v. H. und für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke 20 v. H..

- Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

(§ 34 BauGB), sind bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m zu berücksichtigen (Tiefenbegrenzung).

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12

Dagegen:0

Enthaltung:0

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bellingen beschließt gem. § 10a Abs. 1 KAG-RLP i. V. m. § 24 Abs.1 der Gemeindeordnung-RLP, den vorgelegten, beigefügten Satzungstext zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen anzunehmen (Satzungsbeschluss)

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0